



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

Jugendamt

# **Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Stand Juli 2015

Jugendamt Bodenseekreis  
Albrechtstraße 75  
88045 Friedrichshafen

## 1. Einleitung

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Durch die Einführung der Regelung des § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat. In das erweiterte Führungszeugnis werden somit auch einschlägige Verurteilungen unterhalb der Bagatellgrenze<sup>2</sup> aufgenommen (Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe unter drei Monaten Haft).

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher hat der Gesetzgeber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/Jugendamt) die Vorgabe gemacht, Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen, um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicher zu stellen. Der Begriff der Sicherstellung ist keine alleinige Garantiezusage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Nichtbeschäftigung von Personen, für die ein Tätigkeitsausschluss besteht. Die Träger der freien Jugendhilfe sichern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu, die präventive Schutzfunktion vereinbarungsgemäß umzusetzen.

Den Trägern der freien Jugendhilfe werden alle Institutionen/Einrichtungen zugeordnet, die Leistungen im Sinne des SGB VIII erbringen, unabhängig davon, ob sie durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe finanziell gefördert werden. Es sind alle Vereine und Verbände gemeint, die Freizeitgestaltungen organisieren. In der Satzung des Vereins/des Verbandes sind die Ziele und der Zweck beschrieben und geben Aufschluss, ob die organisierte Freizeitgestaltung den Aufgaben der Jugendhilfe zuzuordnen ist. Bei Sportvereinen z.B. ist davon auszugehen, dass sie die Anforderungsprofil der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erfüllen.

Im Rahmen des § 72a SGB VIII sieht der Gesetzgeber im Vergleich zu hauptamtlich Beschäftigten bei **Ehrenamtlichen** und **Nebenamtlichen** keine generelle Führungszeugnispflicht vor.

**Begriffsdefinitionen** (den KVJS-Empfehlungen Januar 2014 entnommen):

**Ehrenamtlich** tätig sind Personen, die ihre Tätigkeit in erster Linie aus sozialer Verantwortung übernommen haben und für ihre Tätigkeit

1. weder einen Aufwendungsersatz (Ersatz der tatsächlichen und nachweisbaren Kosten im Rahmen des steuerfrei Zulässigen) noch eine Aufwandsentschädigung (Entschädigung für den materiellen und zeitlichen Aufwand) erhalten oder
2. nur Aufwendungsersatz erhalten oder
3. eine einkommensteuerfreie Aufwandsentschädigung (z.B. Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG oder Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

**Nebenamtlich** tätige Personen sind bei den freien Jugendhilfeträgern praktisch ausgeschlossen, weil die Basis für eine nebenamtliche Tätigkeit immer ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis ist. Nach der gesetzlichen Definition in § 1 Absatz 2 der bis 31.12.2010 geltenden Landesnebenamtsverordnung (LNTVO) ist das Nebenamt ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. (In der neuen LNTVO kommt der Begriff „Nebenamt“ nicht mehr vor.)

Ein erweitertes Führungszeugnis ist dann vorzulegen, wenn in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzogen bzw. ausgebildet werden oder vergleichbare Kontakte zu diesen bestehen und die Kontakte nach Art, Intensität und Dauer aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den Mitarbeiterinnen/den Mitarbeitern die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

**Begriffsdefinitionen** (den KVJS-Empfehlungen Januar 2014 entnommen):

Die **Beaufsichtigung** dient zum einen dem Schutz Dritter vor Gefährdungen durch das Kind sowie zum anderen dem Schutz des Kindes selbst. Das Kind soll vor Schaden (z.B. durch gefährliche Spielsachen oder Aktivitäten, Feuer, Gift, Suchtmitteln oder Waffen) bewahrt werden (vgl. Palandt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2009, Randnummer 3 zu § 1631 BGB).

Die **Betreuung** umfasst die emotionale Unterstützung sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl des Kindes (vgl. Kunkel: Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII, 2011, Randnummer 12 zu § 22 SGB VIII).

**Erziehung** ist die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie ist der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zur Mündigkeit (Erwachsen-sein) gelangen soll. Es soll in die Lage versetzt werden, seine Motive unter Kontrolle zu halten, seine Persönlichkeit im gedeihlichen Zusammenleben mit anderen Menschen fortzuentwickeln und seine Fähigkeiten durch selbstständig getroffene Entscheidungen innerhalb der Rechts- und Lebensordnung der Gesellschaft zu entfalten. Erziehung steht besonders für die Förderung von eigenverantwortlichem Handeln und sozialem Lernen sowie für Wertevermittlung (vgl. Kunkel: Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII, 2011, Randnummer 12 zu § 22 SGB VIII und Palandt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2009, Randnummer 2 zu § 1631 BGB).

Unter **Ausbildung** kann man nicht nur die Berufsausbildung im engeren Sinne verstehen, sondern weitergehend alle Tätigkeiten, bei denen planmäßig und gezielt Kenntnisse vermittelt werden.

Ein **vergleichbarer Kontakt** ist gegeben, wenn - wie bei den vier zuvor genannten Tätigkeiten - die Tätigkeit darauf angelegt ist, direkt (unmittelbar) auf das Kind einzuwirken oder Einfluss zu nehmen.

Zur Umsetzung des § 72a SGB VIII hat eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter der Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales – Landesjugendamt eine Arbeitshilfe erstellt, auf deren Grundlage die vorliegende Handlungsempfehlung für den Bodenseekreis erarbeitet wurde. Die Handlungsempfehlung soll die Praxis z.B. bei der Frage, wann ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche erforderlich ist, wie die Einsichtnahme dokumentiert werden kann oder zu den Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung unterstützen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden im Bodenseekreis nicht nur die Träger der freien Jugendhilfe im engeren Sinne des Gesetzes, sondern alle Institutionen, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, einbezogen. Hierfür werden entsprechende Vereinbarungen unterschrieben.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollte jedoch nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist eine gemeinsam getragene Organisationsstruktur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen unerlässlich.

Das Ehrenamt ist eine wichtige Säule der Gesellschaft und ist in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen unentbehrlich. Ohne ehrenamtliches Engagement können viele Angebote im sozialen und kulturellen Bereich nicht realisiert werden. Gerade bei Jugendlichen gilt es, sie für das ehrenamtliche Engagement zu gewinnen. Es soll daher keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entstehen. Ziel ist vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Das erweiterte Führungszeugnis soll dabei nicht als bürokratische Hürde verstanden werden, sondern als Qualitätsstandard in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

## **1. Ablauf im Bodenseekreis**

Den Ablauf des Verfahrens im Bodenseekreis entnehmen Sie bitte **Anlage 1**.

## **2. Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2)**

Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich oft spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es jedoch einige Wochen dauern. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden. Durch eine Selbstverpflichtungserklärung versichern Ehrenamtliche, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist.

Dies gilt auch für Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland, die nach deutschem Recht kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können. Für diesen Personenkreis gilt im Bodenseekreis die Regelung, den gleichen Turnus wie bei den erweiterten Führungszeugnissen (alle 5 Jahre) anzuwenden.

### **Die Selbstverpflichtung ersetzt in keinem Fall das erweiterte Führungszeugnis.**

Für das Einholen und das Aufbewahren der Selbstverpflichtungserklärung ist der Träger der freien Jugendhilfe/der Verein zuständig.

## **3. Verpflichtungserklärung (Anlage 3)**

Über die Selbstverpflichtungserklärung bei kurzfristigen Tätigkeiten hinaus und unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfiehlt sich eine Verpflichtungserklärung, die im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz abgegeben wird. Die Verpflichtungserklärung soll Bestandteil des Präventions- und Schutzkonzeptes des jeweiligen Trägers bzw. der Organisation sein.

Für das Einholen und das Aufbewahren der Verpflichtungserklärung ist der Träger der freien Jugendhilfe/der Verein zuständig.

## **2. Gebührenbefreiung (Anlagen 4 und 5)**

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt, auch wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen. Aktuelle Informationen zum Führungszeugnis können auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz abgerufen werden.

## **3. Dokumentation und Datenschutz (Anlagen 6 und 7)**

Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom jeweiligen Träger zu dokumentieren. Es darf nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde. Die Daten müssen während der gesamten Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird, oder eine einschlägige Straftat vorliegt und damit die ehrenamtliche Tätigkeit gar nicht aufgenommen wird.

Bezüglich der Selbstverpflichtungserklärungen, die eingeholt werden, ist beim Datenschutz analog der Vorgehensweise zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses zu handeln.

Die Dokumentationspflicht obliegt dem Träger der freien Jugendhilfe/dem Verein und dient der Überprüfung und Kontrolle der Aufgaben, die vom Träger der freien Jugendhilfe/dem Verein im Rahmen der Umsetzung des § 72 a SGB VIII zu erbringen sind.

#### **4. Vorlageturnus:**

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate alt sein und sollte alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden.

#### **5. Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit und Gesamtverantwortung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich der freie Träger bzw. der Verein/der Verband seine Tätigkeit ausübt. Unterstützt wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe von den Leitungskräften der Träger der freien Jugendhilfe und den Leitungskräften der Vereine und Verbänden, die die Vereinbarungen unterschrieben haben.

Erstrecken sich die Tätigkeiten über mehrere Zuständigkeitsräume, ist die Postanschrift des Trägers, des Vereins/Verbandes maßgebend.

Alle Unterlagen sind auf der Homepage des Landratsamtes Bodenseekreis unter dem Link [wird noch erstellt](#)

eingestellt.

Ansprechpartner für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Bodenseekreis ist das Jugendamt Bodenseekreis

Herr Werner Feiri  
Albrechtstraße 75  
88045 Friedrichshafen

Tel: 075412045308

Fax: 075412047308

Email: [werner.feiri@bodenseekreis.de](mailto:werner.feiri@bodenseekreis.de)

#### **Anlagen:**

Anlage 1:	Ablaufschema im Bodenseekreis
Anlage 2:	Selbstverpflichtungserklärung
Anlage 3:	Verpflichtungserklärung
Anlage 4:	Merkblatt Gebührenbefreiung
Anlage 5:	Antrag Gebührenbefreiung
Anlage 6:	Dokumentationsblatt
Anlage 7:	Gesetzestext § 72a SGB VIII